

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2010) - im Weiteren Abschnitt A genannt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt A	2
§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 3 Versicherte Interessen	3
§ 4 Versicherungsort	3
§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	3
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	4
§ 7 Umfang der Entschädigung	4
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	7
§ 9 Sachverständigenverfahren	7

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2010) - im Weiteren Abschnitt A genannt

Ausgabe Januar 2010

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).
2. Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur wenn dies gesondert vereinbart ist, sind zusätzlich versichert
 - a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
 - d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
 - e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
 - f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
 - e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
 - f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
 - g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - h) Fahrzeuge aller Art;
 - i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
 - j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden
 - a) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
 - Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
 - durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
 - durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung;
redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
 - während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hat;
 - durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
 - durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch Innere Unruhen oder Terrorismus;
 - durch Streik, Aussperrung und Verfügung von hoher Hand;
 - durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte Interessen

- Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
- Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
- Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.
Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.
Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- Versicherungswert
 - Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.
 - Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
 - Nicht berücksichtigt werden
 - Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.
Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart. Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.
Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
3. Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn
 - a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
 - b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
3. Zusätzliche Kosten
Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - a) Schadenssuchkosten;
 - b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
 - c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.
2. Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.
 - b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2 a) aa bis 2 a) cc berücksichtigt.
 - c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
 - d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) aa und d) bb, und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) dd und 2 d) ee, auf Beträge gemäß Nr. 2 d) dd jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
 - e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen.
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.
 - f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
 - g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
 - aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;

- cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d) dd;
- dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb und 2 d) ee entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2 d) cc sind abgegolten:
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 d) aa berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2 d) dd sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.
- 3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter
 - a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
 - b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
 - aa) bis zu 5000 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 5000 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 5000 EUR zuzüglich 2,5 Prozent des Mehrbetrages.
- 4. Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.
- 5. Weitere Kosten
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- 6. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- 7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 9. Selbstbehalt
Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. **Fälligkeit der Entschädigung**
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. **Verzinsung**
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
 - c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. **Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. **Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
5. **Abtretung des Entschädigungsanspruches**
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. **Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. **Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. **Verfahren vor Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. **Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens

- b) erkennbar war;
den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt
erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Klauseln für die Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber

Klausel T512801 - Photovoltaik- und Solaranlagen

Photovoltaik- und Solaranlagen sind nach Abschnitt A § 1, der ABN mitversichert, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.

Klausel T512805u - Altbau: Mitversicherung von Schäden durch Feuer auf Erstes Risiko

Versichert sind Sachschäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T512806u - Altbau: Mitversicherung von Folgeschäden sowie der Gefahren LW/St/H/V auf Erstes Risiko

Versichert sind Sachschäden durch unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sowie durch Leitungswasser, Sturm, Hagel und Vandalismus. Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T512807u - Altbau: Mitversicherung von aufwendiger Ausstattung auf Erstes Risiko

Versichert sind Sachschäden durch unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an aufwendiger Ausstattung, kunsthandwerklich bearbeiteten Bauteilen und Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert wie z. B. Stuckdecken, künstlerisch gestaltete Geländer oder ähnliches.

Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T522037 - Einschluss Terrorakte

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nummer 3 c) der ABN Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Klausel T522203n - Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion

Gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2, ABN sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen mitversichert.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines anderen Versicherten beansprucht werden kann.

Klausel T522204 - Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion

Gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2, ABN sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen mitversichert.

Klausel T562213 - Baugrund und Bodenmassen

Gemäß Abschnitt A § 6 Nummer 3, ABN sind zusätzliche Baugrund- und Bodenmassen bis zur zusätzlich vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert, soweit sie nicht nach Abschnitt A § 1, ABN Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

Klausel T562214 - Schadensuchkosten

Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind Schadensuchkosten bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.

Klausel T562215 - Zusätzliche Aufräumungskosten

Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind zusätzliche Aufräumungskosten bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.

Klausel T562303 - Mehrkosten bei Bauzeitverlängerung durch Sachschaden

- 1 Gegenstand der Versicherung
Wird die bauvertraglich festgelegte Gesamtfertigstellung der versicherten Sache durch einen Sachschaden, der gemäß VOB/B § 7 oder BGB § 644 zu Lasten des Bauherren geht, verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten gemäß Ziffer 3.1.
- 2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko hat den im Versicherungsvertrag genannten Betrag. Die Versicherungssumme vermindert sich dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wird. Sie steht nur einmal zur Verfügung und kann nicht wieder aufgefüllt werden.
- 3 Entschädigungsleistung
- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil das zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt bzw. durch eine gleichwertige Sache ersetzt werden muss, für
- Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen,
 - Hotel- oder anderweitige Unterbringungskosten,
 - Kosten für Zwischenlagerung von Möbeln und Hausrat.
- Die Tagesentschädigung ist auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag begrenzt.
- 3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit die Mehrkosten sich erhöhen
- aufgrund behördlicher Anordnungen,
 - dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - dadurch, dass das beschädigte oder zerstörte Gebäude anlässlich der Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung geändert oder verbessert wird.
- 4 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt die im Versicherungsvertrag genannte Zeitspanne.

Klausel T574501 - Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A § 7, Nummer 1 bis 8, ABN ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt.

Klausel T574501u - Selbstbehalt für Altbauten bei Umbaupolice

Der gemäß Abschnitt A § 7, Nummer 1 bis 8, ABN ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR gekürzt.

Klausel T574501w - Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A § 7, Nummer 1 bis 7 ABN ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T574715 - Versicherungssummen ohne Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Klausel T574716 - Versicherungssummen mit Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und er den Schaden nach dem Bauvertrag zu vertreten hat.

Klausel T592210 - Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

- § 1 Versicherte Sachen
1. Der in dem Versicherungsschein bezeichnete Altbau, an den Bauleistungen nach Abschnitt A § 1, ABN durchgeführt werden, ist einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände auf Erstes Risiko mitversichert.
2. Aufwendige Ausstattung, kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile und Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert, z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen

(Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen) sind nur mit der hierfür im Antrag vorgesehenen separaten Versicherungssumme auf Erstes Risiko in die Versicherung des Altbaus eingeschlossen.

§ 2 Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das Interesse des Auftraggebers/Bauherrn.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Sofern vereinbart leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den gemäß § 1 versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind sowie durch Leitungswasser, Sturm, Hagel, Vandalismus, Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.
2. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Vereinbarung dem Leitungswasser gleichgestellt.
3. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
4. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
5. Explosion ist eine auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
6. Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse und durch Setzungen. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Altbau infolge von Risseschäden aus Gründen ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
 - b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
 - c) Abhandenkommen durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

§ 4 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen für die gemäß § 1 versicherten Sachen sind im Rahmen des Antrags auf Versicherung von Gebäudeumbauten (bis 1.500.000 EUR Bausumme für den Umbau/die Sanierung) jeweils auf Erstes Risiko zu vereinbaren. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 Nr. 1. und 2., ABN.
2. Für Schäden an Bestandteilen gem. § 1 Nr. 2 werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu den auf Erstes Risiko versicherten Summen.

§ 7 Ende der Haftung

Das Ende der Haftung richtet sich nach Abschnitt B § 3 Nr. 2, ABN.